



# Schriftliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan „Große Mühlach II“,  
Gemeinde Sandhausen

## A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

#### 1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Die im „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 4 (3) 1. bis 5. BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

#### 2.1. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

entsprechend Planeintrag in den Nutzungsschablonen im Lageplan

Die zulässige Grundfläche darf durch bauliche Anlagen im Sinne des § 19 (4) 1. und 3. BauNVO um 50 % überschritten werden.

Bei der Errichtung von Tiefgaragen kann ausnahmsweise eine weitere Erhöhung der Grundfläche durch bauliche Anlagen im Sinne des § 19 (4) BauNVO bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,8 zugelassen werden.

PKW-Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise müssen bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitgerechnet werden.

#### 2.2. Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

entsprechend Planeintrag in den Nutzungsschablonen im Lageplan

#### 2.3. Gemeinschaftsanlagen (§ 21a (2) BauNVO)

Den Grundstücksflächen im Sinne des § 19 (3) BauNVO können die zugehörigen Stellplatzflächen sowie die anteilmäßigen Zufahrtsflächen hinzugerechnet werden, sofern durch Vereinigungsbaulast gesichert ist, dass die Grundstücke eine baurechtliche Einheit bilden.

### **3. Bauweise (§ 9 (1) 2. BauGB)**

Die in den einzelnen Quartieren zulässige Bauweise ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

### **4. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2. BauGB)**

4.1.

Die Stellung der Hauptbaukörper ist senkrecht bzw. parallel zu den festgesetzten Baugrenzen vorzunehmen.

4.2.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen-Einheiten ist die Hauptfirstrichtung der jeweiligen Gebäude entsprechend der Darstellung in der Planunterlage bzw. parallel der Erschließungsstraße zu wählen.

### **5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2. BauGB)**

#### **entsprechend Planeintrag im Lageplan**

Außerhalb der Baugrenzen sind folgende bauliche Anlagen zulässig :

- Balkone, verglaste Wintergärten und andere untergeordnete Bauteile, wie Außentreppen, Vordächer etc. bis maximal 1,50 m über die Baugrenze auf maximal der Hälfte der Gebäudelänge
- Erker bis maximal 0,75 m über die Baugrenze bei maximal 4 m<sup>2</sup> Außenmaße auf maximal einem Drittel der Gebäudelänge
- Terrassen bis maximal 3,00 m über die Baugrenze auf maximal zwei Dritteln der Gebäudelänge
- Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstellen bis 15 m<sup>3</sup> umbauten Raumes, ausgenommen Verkaufs- und Ausstellungsstände

Die aufgeführten Überschreitungen können nur insoweit in Anspruch genommen werden, als keine Kollision mit den notwendigen Abstandflächen nach der Landesbauordnung auftritt.

### **6. Flächen für PKW- und Fahrrad-Stellplätze sowie Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) 4. BauGB und § 23 (5) BauNVO)**

6.1.

Garagen und überdachte bzw. nicht überdachte Stellplätze für PKW und Fahrräder sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

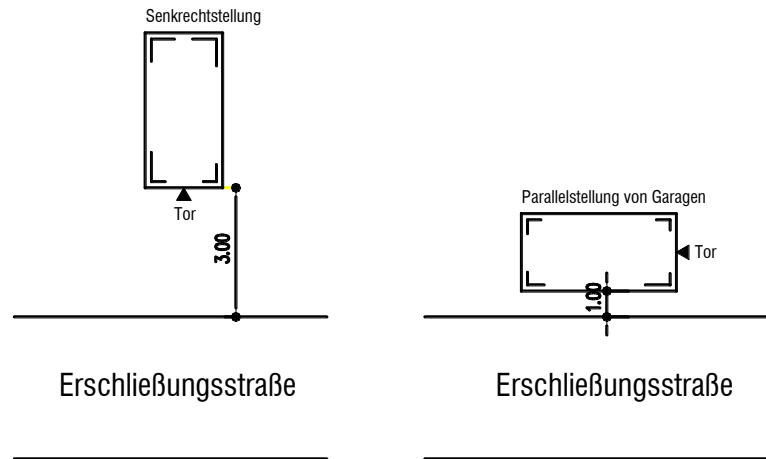
Dieses gilt dann nicht, wenn im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes verbindlich einzuhaltende Standorte für Gemeinschafts-Stellplätze (auch überdacht) ausgewiesen sind.

6.2.

Zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie muss bei einer Parallelstellung (Garage steht parallel zur Verkehrsfläche) ein Mindestabstand von 1,00 m eingehalten werden. Diese Fläche ist zu begrünen.

Wird die Garage senkrecht zum Straßenraum angeordnet, beträgt der Mindestabstand zur Straßenbegrenzungslinie 3,00 m.

Offene Garagen (Stellplätze mit Schutzdächern) müssen mit der Tragkonstruktion (Stütze) einen Mindestabstand von 1,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.



## **7. Nebenanlagen (§ 14 und § 23 (5) BauNVO)**

Nebenanlagen für Kleintierhaltung sind nicht zulässig.

Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO sind außerhalb der bebaubaren Flächen zulässig.

## **8. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 (1) 10. BauGB)**

### **8.1. Sichtfelder**

Die festgesetzten Sichtflächen an den Straßeneinmündungen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten.

Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

### **8.2. Fläche, die an das Naturschutzgebiet angrenzt**

Auf den ausgewiesenen Flächen westlich der neutrassierten „Seegasse“ sind bauliche Anlagen sowie Versiegelungen jeglicher Art, ausgenommen transparente Einfriedigungen, unzulässig.

Ebenfalls unzulässig ist das Anpflanzen von Bäumen.

Bei Strauchpflanzungen dürfen keine „invasiven Arten“ (oder deren gärtnerische Formen) verwendet werden, die sich auf der Düne ausbreiten können und den schützenswerten Vegetationsbestand der Düne gefährden.

Insgesamt soll die Artenwahl in den angrenzenden Gartenbereichen so erfolgen, dass dadurch der Vegetations-Bestand der Düne nicht beeinträchtigt wird.

Invasive Gehölzarten, die keinesfalls verwendet werden dürfen, sind :

- |                 |                       |
|-----------------|-----------------------|
| • Essigbaum     | Rhus typhina          |
| • Götterbaum    | Ailanthus altissima   |
| • Kirschlorbeer | Prunus laurocerasus   |
| • Robinie       | Robinia pseudoakazia  |
| • Sommerflieder | Buddleja alternifolia |

## **9. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11. BauGB**

entsprechend Planeintrag im Lageplan

### **9.1. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung**

Die im Bebauungsplan festgesetzten „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ dienen als höhen- gleich ausgebaute Mischverkehrsfläche dem Gehen und Radfahren sowie dem Fahrverkehr.

### **9.2. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers**

Zum Ausgleich von Höhenunterschieden zwischen den Verkehrsflächen und den angrenzenden Grund- stücksflächen sind die erforderlichen Böschungen bzw. Stützmauern auf den jeweiligen Grundstücksflächen zu dulden.

## **10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB**

### **10.1. interne Ausgleichs-Maßnahme „M1“**

Entsprechend der Plandarstellung im Umweltbericht sind auf der Grünfläche des Verkehrskreisels und auf den umliegenden öffentlichen Grünflächen Bäume, Sträucher, Halbsträucher, Stauden und Gräser gemäß den nachfolgenden Angaben anzupflanzen bzw. einzusäen.

Zu verwenden sind folgende **Baumarten** :

- |                |                  |
|----------------|------------------|
| ▪ Waldkiefer   | Pinus sylvestris |
| ▪ Traubeneiche | Quercus petraea  |

#### Pflanzqualität :

Als Mindestqualität sollen Solitäre, 3-mal verpflanzte Ware, mit einer Breite von 125-150 cm und einer Höhe von 200-225 cm (oder idealerweise autochthone Kiefern aus dem umliegenden Naturschutzgebiet) verwendet werden.

Als **Halbsträucher und Stauden** sollen verwendet werden :

- |                |                       |
|----------------|-----------------------|
| ▪ Eberraute    | Artemisia abrotanum   |
| ▪ Besenginster | Sorothamnus scoparius |

#### Pflanzqualität :

Als Mindestqualität sollen Container (C2 = 2 Liter-Containertopf) verwendet werden.

Als **Sträucher** sollen verwendet werden :

- |                         |                    |
|-------------------------|--------------------|
| ▪ Felsenbirne           | Amelanchier ovalis |
| ▪ Gewöhnlicher Liguster | Ligustrum vulgare  |
| ▪ Hundsrose             | Rosa canina        |
| ▪ Wolliger Schneeball   | Viburnum lantana   |

#### Pflanzqualität :

Als Mindestqualität sollen Container (C3 = 3 Liter-Containertopf) verwendet werden.

Saatgut folgender Arten ist zu verwenden :

- |                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
| ▪ Edle Schafgarbe            | Achillea nobilis       |
| ▪ Rotes Straußgras           | Agrostis capillaris    |
| ▪ Berg-Aster                 | Aster amellus          |
| ▪ Rundblättrige Glockenblume | Campanula rotundifolia |
| ▪ Silbergras                 | Corynephorus canescens |
| ▪ Echter Schaf-Schwengel     | Festuca ovina          |

- |                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| ▪ Kleines Habichtskraut | Hieracium pilosella |
| ▪ Berg-Sandglöckchen    | Jasione montana     |
| ▪ Ausdauernde Lein      | Linum perenne       |
| ▪ Oregano               | Origanum vulgare    |
| ▪ Rispengras            | Poa angustifolia    |
| ▪ Wiesensalbei          | Salvia pratensis    |
| ▪ Kleiner Wiesenknopf   | Sanguisorba minor   |

### 10.2 interne Ausgleichs-Maßnahme „M2“

Auf der mit „M2“ bezeichneten öffentlichen Grünfläche ist ein extensiv zu pflegender Grasbewuchs aus den unter der Ziffer 10.1 genannten Arten anzulegen. Dieser ist zu ergänzen um einzelne Halbsträucher und Stauden.

### 10.3 Ersatzflächen für den Sumpfrohrsänger auf den Flurstücken Nr. 2912 und Nr. 3365/16

Als Ersatz für entfallende Bruthabitate im Baugebiet werden auf den Flurstücken Nr. 2912 und Nr. 3365/16 Ersatzflächen für den Sumpfrohrsänger mit Hochstauden-Beständen geschaffen.

### 10.4 Anlage von Zauneidechsen-Refugien als „CEF-Maßnahme“ auf den Flurstücken Nr. 2265 und Nr. 3365/16

Die im Plangebiet vorhandenen Zauneidechsen sind fachgerecht abzufangen und gemäß dem „Ersatzflächen-Konzept für Zauneidechsen“ auf Teile der Flurstücke Nr. 2265 (Waldfriedhof) und Nr. 3365/16 (Gasspeicher) der Gemarkung Sandhausen umzusiedeln.

Hier sind im Vorfeld der Erschließungsarbeiten Ersatzhabitate für Zauneidechsen herzustellen.

Gleichzeitig sind auf der Maßnahmenfläche Saum- und Wiesenstrukturen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen (maximal 2-mal jährlich nach dem 15. Juni).

### 10.5 Regenwasser-Ableitung

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser muss an das vorgesehene Trennsystem zur Ableitung des Niederschlagswassers angeschlossen werden, sofern keine Eigennutzung durch den Grundstückseigentümer erfolgt.

Zur Vermeidung langfristiger Schadstoffeinträge in die Regenwasser-Versickerungsanlage darf als Material zur Dacheindeckung kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei) verwendet werden.

Es wird empfohlen, möglichst auch für Regenrinnen und Regenfallrohre auf dieses Material zu verzichten.

### 10.6 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

Sämtliche unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind, mit Ausnahme von Zufahrten, Zugängen, Höfen und Terrassen, zu begrünen und begrünt zu unterhalten.

Private Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrassen, Rasenpflaster, offeneporige Pflasterbeläge, etc.) auszuführen.

Der gesamte Oberbau muss wasserdurchlässig ausgebildet werden.

### 10.7 Dachbegrünung

Haupt- und Nebengebäude mit einer Dachneigung  $\leq 10^\circ$  sind mit einer begrünt, extensiv zu pflegenden Dachfläche (Substratschicht  $\geq 8$  cm) zu versehen.

## **11. Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 24. BauGB)**

### **11.1 aktive und passive Maßnahmen gegen den Verkehrslärm**

Die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, vom Mai 1987 (herausgegeben vom Normenausschuss für Bauwesen im Deutschen Institut für Normung, Berlin) werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Teil überschritten.

Über die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten aktiven Lärmschutz-Maßnahmen (Lärmschutz-Wand) hinaus sind deshalb auf den gekennzeichneten Bauflächen für die der „Seegasse“ bzw. der L 598 zugewandten Gebäudeseite **im 1. Obergeschoss sowie im Dachgeschoss** Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm zu treffen.

Zu berücksichtigen ist der Lärmpegelbereich III.

Für Außenbauteile und Aufenthaltsräume sind, unter Berücksichtigung der Raumarten und Nutzungen, die nach Tabelle 8 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, 1989) aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Die Schallschutzklassen der Fenster ergeben sich aus dem Lärmpegelbereich nach den Tabellen 9 und 10 der DIN 4109 und der VDI-Richtlinie 2719, Tabelle 2, in Abhängigkeit von Fenster- und Wandgrößen aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen.

Sofern für die einzelnen Gebäudefronten oder Außenbauteile im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden, die z. B. zukünftig durch abschirmende Bauten entstehen, können für die Außenbauteile entsprechend geringere Schalldämmmaße berücksichtigt werden.

Auf die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Verkehrswesen vom Juli 2015 wird verwiesen.

## **12. Flächen für das Anpflanzen, die Bindung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25. BauGB)**

### **12.1. Pflanzengebt für Einzelbäume**

Auf der im Lageplan festgesetzten Fläche sind standortgerechte Laubbäume zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Standort sind im Einzelfall zulässig. Das Gestaltungsprinzip muss jedoch beibehalten werden.

Um den Bereich der Baumstandorte muss eine Fläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> als unversiegelte Pflanzenfläche gestaltet sein.

### **12.2. Pflanzengebot je Baugrundstück**

Je 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, mittelgroßer Einzelbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm, je 80 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein einheimischer, standortgerechter Strauch zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

Die Pflanzen sind der Artenverwendungsliste (siehe Anlage) zu entnehmen.

Die vorhandenen Einzelbäume, die erhalten und dauerhaft gepflegt werden, werden angerechnet. Die rechnerisch ermittelte Anzahl ist aufzurunden.

### **13. Höhenlage der Gebäude (§ 9 (2) BauGB**

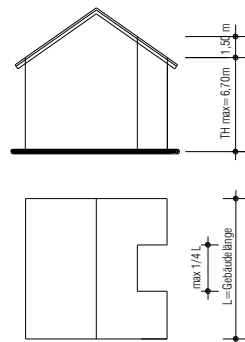
#### **13.1. Traufhöhe**

Die maximale Traufhöhe der Hauptgebäude beträgt 6,70 m.

Die Traufhöhe ist definiert als der Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der äußeren Dachhaut. Das Maß wird in der Gebäudemitte gemessen. Als Bezugspunkt gilt die Gehweg-Hinterkante bzw. die Hinterkante der Straße mit einer Erschließungsfunktion für das jeweilige Grundstück.

Grenzen an mehreren Stellen eines Grundstückes Verkehrsflächen an, so ist die in der Planvorlage gekennzeichnete Verkehrsfläche maßgebend.

Eine Überschreitung der Traufhöhe um bis zu 1,50 m durch zurückspringende Gebäudefluchten ist bis zu einem Viertel der Gesamt-Gebäuelänge zulässig.



#### **13.2. Firsthöhe**

Die nicht zu überschreitende Gebäudehöhe wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit 11,70 m festgesetzt.

Als Firsthöhe gilt die Oberkante des Dachfirstes bzw. die Oberkante der Dachhaut. Das Maß wird in der Gebäudemitte gemessen. Als Bezugspunkt gilt die Gehweg-Hinterkante bzw. die Hinterkante der Straße mit einer Erschließungsfunktion für das jeweilige Grundstück.

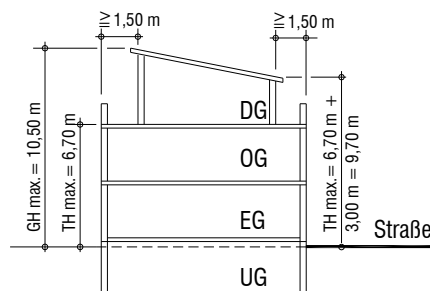
Grenzen an mehreren Stellen eines Grundstückes Verkehrsflächen an, so ist die in der Planvorlage gekennzeichnete Verkehrsfläche maßgebend.

Bei der Ausbildung eines Flachdaches darf die Gebäudehöhe das definierte Maß der maximal zulässigen Traufhöhe nicht überschreiten.

Darüber hinaus ist eine die Dachhaut überragende Attika von bis zu 0,50 m Höhe zulässig.

#### **13.3. Staffelgeschoss**

Die unter der Ziffer 13.2. festgesetzte Traufhöhe darf um 3,00 m überschritten werden, wenn im Dachgeschoss die Außenwand um mindestens 1,50 m von der Außenwand des darunter liegenden Geschosses zurücktritt und die Firsthöhe des Gebäudes das Gesamtmaß von 10,50 m (Bezugspunkt : OK Verkehrsfläche, siehe Ziffer 13.1.) nicht überschreitet.



## **B Empfehlungen, Hinweise**

### **1. Umgang mit dem Schutzgut „Boden“**

- a. Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern.
- b. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen.
- c. Als Aufschüttungsmaterial dürfen kein belastetes Bodenmaterial und kein Oberboden verwendet werden.
- d. Sofern überschüssige Erdaushubmassen anfallen, sind diese vorrangig im Plangebiet zu belassen. Sollten diese nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden können, sind sie in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und einer geordneten Wiederverwertung zuzuführen.
- e. Anfallende Baustellenabfälle (z. B. Folien, Farben u. a.) und nicht mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden (§§ 3 und 4 AbfG).

Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwendung zuzuführen (Recycling).

### **2. Geologie**

Regionalplanerisch liegt das Untersuchungsgebiet auf der östlichen Grabenscholle der Rheinebene. Im Untergrund stehen mächtige quartäre Rhein- und Neckarsande bzw. Rhein- und Neckarkiese an. Darüber stehen Decklehm, organischer Auenlehm mit Wiesenkalk und Mudde sowie Torf an. Aufgrund der Vornutzung des Geländes wurden bereichsweise mächtige Auffüllungen festgestellt.

Aufgrund der wenig homogenen Gegebenheiten wird es als erforderlich angesehen, jedem Hochbauvorhaben projektbezogene Einzelgutachten zugrunde zu legen.

### **3. Hochwasserschutz**

Nach der aktuellen Hochwasser-Gefahrenkarte liegen Teile des Plangebietes in einem bei einem HQ100-Ereignis geschützten Bereich.

Für andere Teilflächen weist die Karte auf eine Überflutungsgefahr bei einem HQ50-Ereignis hin. Eine hochwasserangepasste Bauweise wird angeraten. Auf die „Begründung“ zur Bebauungsplan-Aufstellung wird ergänzend verwiesen.

### **4. Nutzung von Sonnenenergie**

Aufgrund der Süd-Ausrichtung der Mehrzahl der gebildeten Baugrundstücke ist das Plangebiet besonders geeignet dafür, auf den Dachflächen von Gebäuden Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Nutzung der Sonnenenergie aufzubringen.



## 5. **Beleuchtung**

Für die Beleuchtung von Straßen und Außenanlagen sollen ausschließlich insektenfreundliche und energiesparende Lampen, wie beispielsweise Natrium-Dampflampen oder LED-Lampen verwendet werden.

Die Leuchten sind nach oben abzuschotten (Verhinderung von „Lichtverschmutzung“).

Sandhausen, den 26.10.2015

(aufgestellt : Sinsheim, 19.09.2014, 27.07.2015, 26.10.2015 – GI/Ru)

STERNEMANN  
UND GLUP   
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER  
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM  
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Georg Kletti, Bürgermeister

Architekt

**Anlage****Artenverwendungsliste****Bäume**

Acer campestre (10 – 15 m)	Feldahorn (strauchartiger Wuchs) x
Acer campestre ‚Elsrijk‘ (6 – 10 m)	Feldahorn ‚Elsrijk‘ (baumartiger Wuchs) x
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus ‚Fastigiata‘ (8 – 15 m)	Säulen-Hainbuche x
Carpinus betulus (15 – 25 m)	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior ‚Atlas‘	Esche (kegelförmig) x
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata (15 – 20 m)	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus carpinifolia	Feldrüster
Ulmus glabra	Bergrüster

x als Straßen- bzw. Parkplatz-Baum geeignet

**Sträucher**

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna et. Laevigata	Ein- und Zweigriffliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sarothamnus scoparius	Besenginster

**Obstsorten**

<b>Äpfel</b>	<b>Birnen</b>	<b>Kirschen</b>	<b>Zwetschgen</b>	<b>Sonstige</b>
Bismarckapfel	Gellerts Butterbirne	Burlat	Bühler	Walnuss
Brettacher	Gute Graue	Große Prinzessin	Frühzwetschge	Speierling
Champagner Renette	Köstliche von Chameu	Große Schwarze Knorpelkirschen	Hauszwetschge	
Erbachhofer Mostapfel	Mollebusch	Hedelfinger Riesenkirsche		
Gewürzluiken	Oberösterreichische Weinbirne			
Goldparmäne	Pastorenbirne			
Jakob Fischer				
Rheinischer Krummstiel				
Rote Sternrenette				